

Stellungnahmen zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend v. 10. Februar 2020

	AKJS	Bitkom	BKSF	DBJR	DKHW	Medien-anstalten	eco	Electronic Arts	FSF	FSM	game	Google Ireland	JusProg	HBI	OLJB (ausg. Bayern)	SPIO/FSK	USK	VAUNET
Wunsch nach Novelle		kohärente Ordnung schaffen	dringend erforderlich	dringend gebraucht	längst überfällig	unterstützen das Ziel	sinnvoll	unterstützen wir ausdrücklich	positiv; richtiger Schritt in Richtung Konvergenz	teilen das Anliegen	fordern wir als Branche seit vielen Jahren	unabdingbar		begrüßenswerte Entwicklung	für ein einheitliches Regelwerk im Jugendschutz	begrüßen die Ankündigung	begrüßt ausdrücklich das Bestreben	Erwartungen an einen modernen, konvergenten Jugendmedienschutz
§ 1 Medienbegriff		fast keine materiell-rechtlichen Konsolidierung		unvollständig	positiv zu bewerten, jedoch im weiteren Verlauf erneut unterschieden	Medienbegriff nähert sich nicht an das Ziel der Bund-Länder-Kommission an	in Bezug auf Jugendmedienschutzrelevante Inhalte künftig bis zu fünf Regelwerke		Uneinheitlicher Medienbegriff	weiterhin ungleiche Regulierung	greift zu kurz; rein semantische Worthülle	unklare Mehrfachregulierung	echte konvergente Regulierung dringend nötig	nicht einheitlich	noch nicht konsequent gelungen		kommt dem Ziel echter medienkonvergenter Regelungen leider nicht nach	keine geeignete Definition
§ 10a Schutzziele		für die Konvergenz abträglich	von zentraler Bedeutung	nicht ausreichend	aus pädagogischer Sicht zu begrüßen	erhöhen das Kompetenzwirrwarr	für eine Konvergenz des Jugendmedienschutzes abträglich		Rechtsunsicherheiten	§ 10a und § 10b widersprechen sich	es droht eine legislative und institutionelle Zersplitterung	Entwurf vermengt straf- und datenschutzrechtliche Aspekte		Integritätsbegriff nur schwer zu operationalisieren	Schutz der persönlichen Integrität aufzunehmen, wird begrüßt		Begriff der „persönlichen Integrität“ nicht weiter definiert	undeutlich
§10b Alters-kennzeichen		problematisch	halten wir für sehr gut	greift in seiner Definition deutlich kürzer als der JMStV	folgerichtig	nicht zielführend	Rechtsunsicherheit	Altersfreigaben verlieren ihre eindeutige Signalwirkung		anschaulichere Illustration des Begriffes wünschenswert	unausgereifte Idee	unbestimmter Rechtsbegriff, mit dem die Praxis erhebliche Schwierigkeiten haben wird		Verwässerung der Orientierungsfunktion	bekannte Wirkungsrisiken sollten zum Zwecke der Konkretisierung enthalten sein	bisherige abstrakte Definition sollte beibehalten werden	Vermengung von Inhaltsrisiken mit „Interaktionsrisiken“ führt zu großen Bedenken	keine abschließende Rechtssicherheit
§ 14 Abs. 2a Inhaltsdeskriptoren		führen eher zu Verwirrung			begrüßt diese Initiative					sollte genau abgewogen werden	Kann-Bestimmung müsste im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommen				Ermächtigungsgrundlage fehlt derzeit	lehnen wir ab	Keine geeignete Berücksichtigung von Deskriptoren und Zusatzinformationen	weit über die Vorgaben der neuen AVMD-Richtlinie hinaus
§14 Abs. 6a Durchwirkung		Ungleichbehandlung der Selbstkontrollen fortgesetzt			führt zu intransparenten Doppelscheidungen					Wie das Verfahren wirken soll, bleibt im Dunkeln					Privilegierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schwer nachvollziehbar	kodifiziert teilweise bestehende Verwaltungspraxis		stellt keine direkte Durchwirkung dar
§ 14a Kennzeichnungspflichten	hebelt Funktion und langjährige Expertise der Jugendschutzbeauftragten aus	Narer Anwendungsbereich notwendig	Ausnahmen erschließen sich nicht	Fachbewertung der Jugendschutzbeauftragten nicht berücksichtigt	auch hier muss Durchwirkungslogik greifen	keine echte Durchlässigkeit	Frage nach der Notwendigkeit	gut funktionierende Säule des Jugendmedienschutzes abgeschafft	Jugendschutzsystem geschwächt	Anwendungsbereich nicht klar	kontraproduktiv, nicht zukunftsfähig, teilweise sogar rechtswidrig	zweifelhaft	Jugendschutzbeauftragte werden desavuiert	Anforderungen weichen systematisch von den Vorgaben im JMStV ab	Orientierung für Eltern bedarf Einheitlichkeit	Wertungswidersprüche und Ungleichbehandlung der Ausspielwege	Ungleichbehandlung leider fernab der Medienrealität	abzulehnen, weil Marktteilnehmer ungerechtfertigt ungleich behandelt werden
§§ 17, 17a Aufsicht	Intransparenz und Rechtsunsicherheit	Frage, wer dabei einbezogen werden soll	es fehlen uns wichtige Aufgaben	Aufgabenerweiterung der BzK ist zu begrüßen	verstößt gegen den Grundsatz der Staatsferne	zu hinterfragen	Wirrwarr und unausweichliche Kompetenzstreitigkeiten			Intransparenz und noch kompliziertere Verfahren	verstößt gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit			wirft neue Zuständigkeitsfragen auf				außerordentlich kritisch
§ 20 Verbände										keine Aktualisierung								
§ 24a Vorsorge-maßnahmen	vollkommen unklar	äußerst positiv	viel Gesetzestext mit wenig Wirkung	Unklarheit	signifikante Rechtsunsicherheit	höchst bedenklich	kaum Spielraum für die Entwicklung neuer Ansätze	Vorgaben widersprüchlich	unklar	nicht zukunftssicher	erhebliche Unsicherheiten	terminologische Unschärfen, die gravierende Unsicherheiten zur Folge haben können	wirft materielle Fragen und Probleme auf	Gesetzestext ist zu unbestimmt		Nicht zukunfts-fest gegenüber Interaktionsrisiken	grundsätzlich bedenklich	
§24b Überprüfung		fraglich, wie Rechtsdurchsetzung gelingen soll		insgesamt zu kompliziert				Vielzahl unterschiedlicher Aufsichtsinstanzen	inkonsequent ausgestaltet				erfüllen nicht die Anforderungen aus dem medien-spezifischen Staatsfernegebot	rechtlich nicht möglich		einheitliche Ansprechpartner wären wünschenswert		
§ 24d Zustellungs-bevollmächtigter							komplizierte Compliance-Prozeduren			Verstoß gegen Herkunftslandprinzip		Verstoß gegen Herkunftslandprinzip						
§ 28 Sanktionen				Zweifel, ob Durchschlagskraft auch im Verhältnis zu geltendem EU-Recht					Aufsichtssystem des JMStV würde schlicht abgelöst	schießt weit über das Ziel hinaus				Für Plattformen restriktiver Rechtsrahmen als für Trägermedien				
Fehlen von Medien-kompetenz				zeitgemäß	Gesetzgebungsrecht der Länder wird missachtet				zu begrüßen					rüttelt an den Grundsäulen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung				
Fehlende Einbeziehung / Abstimmung										Auseinanderfallen von Regelungen des Bundes und der Länder	keinen deutschen Sonderweg schaffen			Systembrüche, Regelungslücken und ggf. Doppelungen unvermeidbar				
Zu kurze Fristen										ungewöhnlich kurze Beteiligungsfrist					Es bedarf daher einer großzügigen Übergangsfrist von mindestens einem Jahr			